

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0004-I/A/5/2017

Wien, am 23. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11446/J der Abgeordneten Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 17:

- *Hat Artikel 19 der Patientencharta für Strafgefangene und/oder im Maßnahmenvollzug Untergebrachte und deren Rechtsvertreter Gültigkeit, wenn nein, warum nicht?*
- *Hat Artikel 22 der Patientencharta für Strafgefangene und/oder im Maßnahmenvollzug Untergebrachte und deren Rechtsvertreter Gültigkeit, wenn nein, warum nicht?*
- *Wird eine im Strafvollzug befindliche Person über ihre Rechte, wie sie in der Patientencharta festgeschrieben sind, aufgeklärt, wenn ja,*
 - a. von wem?*
 - b. wird dieser Vorgang dokumentiert?*
 - c. wenn nein, warum nicht?*
- *Wird eine im Maßnahmenvollzug untergebrachte Person über ihre Rechte, wie sie in der Patientencharta festgeschrieben sind, aufgeklärt, wenn ja,*
 - a. von wem?*
 - b. wird dieser Vorgang dokumentiert?*
 - c. wenn nein, warum nicht?*

- Ist eine unabhängige Vertretung während der gesamten Zeit von in Strafanstalten und im Maßnahmenvollzug befindlichen Patienten gemäß Artikel 29 der Patientencharta in der Praxis gewährleistet, wenn ja,
 - a. wie?
 - b. wird dieser Vorgang dokumentiert?
 - c. welche Personen können Einsicht in diese Dokumentationen verlangen?
 - d. wenn nein, warum nicht?
- Wenn sich die Vertretungsmacht der Patientenanwälte auf Angehaltene in einer Psychiatrie beschränkt, wie begründen Sie die Ungleichbehandlung von in Strafanstalten befindlichen Insassen und im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen?
- Wenn der Verein "Vertretungsnetz" der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Justiz untersteht und von diesem Ministerium auch finanziert wird, wieso werden im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen nicht automatisch von den Patientenanwälten dieses Vereins vertreten?
- Ist der Verein Vertretungsnetz mit seinem Träger BMJ auch gleichzeitig in allen Bundesländern vertretungsbefugt?
- Ist es korrekt, dass ein Strafgefangener bezüglich einer ärztlichen Behandlung nur eine Aufsichtsbeschwerde erheben kann, auf deren Erledigung kein Rechtsanspruch besteht, wenn ja, welchen Sinn hat eine Beschwerdemöglichkeit, auf deren Erledigung kein Rechtsanspruch besteht und womit begründen Sie dies?
- Wenn Patienten und Patientinnen im Maßnahmenvollzug das Recht haben, im Vorhinein über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen aufgeklärt zu werden,
 - a. sind Ihnen Beschwerden (z. B. bei der Volksanwaltschaft) bekannt, wenn ja, welche?
 - b. was passiert konkret im Maßnahmenvollzug, wenn solche Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen werden und wie lautet die Abfolge der Dokumentation?
 - c. welche Auswirkungen haben diese Beschwerden auf die Behandlungsart dieser Patientinnen?
 - d. wie lautet die Abfolge der Dokumentation, wenn ein Patient NICHT einwilligt und wo werden diese Unterlagen wie lange aufbewahrt?
 - e. wer alles kann in diese Unterlagen Einsicht nehmen?
- Gibt es ein Gesetz, Verordnungen oder Erlässe, wonach Patienten und Patientinnen im Maßnahmenvollzug kein Recht auf Aufklärung über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen haben?
 - a. Wenn ja, wie lauten diese?
 - b. Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass es nicht zu solchen Fällen kommt?
- Werden Patienten und Patientinnen im Maßnahmenvollzug über die erforderliche Mitwirkung bei der Behandlung sowie einer therapieunterstützenden Lebensführung aufgeklärt, wenn ja,
 - a. von wem?
 - b. wird dieser Vorgang dokumentiert?
 - c. Welche Personen können Einsicht in diese Dokumentationen verlangen?

- d. wenn nein, warum nicht?
- Sind Ihnen Beschwerden von im Maßnahmenvollzug befindlichen Patienten an die Volksanwaltschaft bekannt,
- wenn ja, welche?
 - wie viele waren es konkret in den Jahren 2010 bis 2015?
 - wenn nein, wie erklären Sie sich, dass Patienten gegenüber der Volksanwaltschaft hinsichtlich Beschwerden von einem Gefühl der Nötigung sprechen oder Aussagen, dass Mitteilungen bezüglich ihrer Bedürfnisse von den behandelnden Psychiatern ignoriert werden?
- Wie lauten die Dokumentationsverpflichtungen für Psychiater, die im Auftrag des BMJ die Behandlung und Betreuung von im Maßnahmenvollzug befindlichen Patienten und Patientinnen vornehmen, damit sämtliche bereits oben abgefragte Vorgaben vor der Durchführung einer Behandlung eingehalten werden und
- wo werden diese, wie lange aufbewahrt?
 - von wem werden diese kontrolliert?
- Wenn einem Vertreter des Patienten oder der Patientin, der ein eingeschränktes Einsichtsrecht in die Patientenakte hat, ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zugesagt wird, wie erklären Sie sich Beschwerden von Rechtsvertretern, denen dieses Einsichtsrecht verweigert, oder erst nach vielfacher Urgenz und/oder Ausübung von rechtlichem Druck gestattet wurde?
- Ist es geplant, gemäß Artikel 29 Absatz (1) und (2) für in Haft und im Maßnahmenvollzug befindliche Patienten eine unabhängige Patientenvertretung einzurichten? Wenn ja, wann wird dies sein? Wenn nein, wie begründen Sie dies?
- Ist es geplant, gemäß Artikel 29 Absatz (3) für in Haft und im Maßnahmenvollzug befindliche Patienten das Recht auf eine unabhängige Patientenvertretung einzuräumen?

Mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen anfragegegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich der Bund und die Länder in ihren jeweiligen Kompetenzen zur Sicherstellung der in der Vereinbarung enthaltenen Patient/inn/enrechte. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass materienspezifische Gründe eine Einschränkung erfordern. Eine derartige Beurteilung fällt nach dem Inhalt der parlamentarischen Anfrage in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

